

Das Verfahren des Titels 67 ist ein von dem hier beschriebenen in jeder Hinsicht so völlig verschiedenes, dass es schlechterdings unmöglich ist, anzunehmen, die 'iuratores' hätten im Rahmen dieses Verfahrens schwören müssen, jenes sei befolgt worden.

Nach dem Pactus wird der des Diebstahls beschuldigte Knecht nicht gefoltert, wie die Lex vorschreibt, sondern er muss sich wie ein Freier oder Lite dem Ordal unterziehen, sodass also hier gar kein Unterschied der Stände gilt. Das Verfahren gegen den Freien und das gegen den Knecht ist im Pactus Childeberts wie in dem Chlothars in je zwei aufeinanderfolgenden Kapiteln (4 und 6 bzw. 10 und 11) behandelt, Heisst es bei Chlothar in c. 10 vom Freien: 'ad sorte veniat', so wird in c. 11. 'De servis ecclesiae aut fisci vel cuiuslibet' bestimmt: 'Si a quocumque inculpatur, ad sortem aut ad plebium promoveatur aut [= et] ipse precius [a] domino reformatur¹. Nam probati [vitae] periculum subiacebunt'. Diese Bestimmung tritt also neben das oben von uns wiedergegebene fünfte Kapitel Childeberts. Und auch nach dem Edikt Chilperichs (561—584) hat der des Diebstahls beschuldigte Knecht das Los zu ziehen. Binnen zehn Nächten muss der Herr den Sklaven 'ad sortem' präsentieren (Kap. 7: Quale convenit modo, ut si servum sors nunciata fuerit de furtum, tunc dominus servi inter decem noctes mittat servum ad sortem). Sonach wurde während des sechsten Jahrhunderts den Knechten gegenüber als Beweismittel das Losordal angewendet. Von der Folter verlautet nichts; erst in einem der Lex Salica später eingefügten Titel dringt

gegen die Kollusionsgefahr, weniger gegen die einer ungerechten Verurteilung gesichert sein wollte. 1) Unter 'plebium' ist das Ordal des Probebissens (s. darüber Brunner a. a. O. II, S. 412 f.) zu verstehen. Es ist klar, dass dies Wort, das neben 'sortem' gerückt ist, nur ein neben dem Losordal in Betracht kommendes, anderes Ordal bezeichnen kann. 'Plebium' möchte ich aus 'praebium', 'praebitum' = 'das (insbesondere zur Nahrung) Dargebotene' herleiten. Der Probebissen wurde dem Beschuldigten in den Mund gesteckt. Dies Ordal kam nachweislich bei des Diebstahls beschuldigten Sklaven zur Anwendung, vgl. die von Brunner S. 405, Anm. 24 angeführte Stelle: 'cum in servis suspicio furti habetur, ducuntur ad sacerdotem, qui crustum panis carmine infectum dat singulis'. Eine andere Erklärung gibt Brunner S. 413, Anm. 75. Unter der 'reformatio' (vgl. c. 16: capitale . . . reformare festinet . .) pretii' ist der Schadensersatz zu verstehen, der neben der den Sklaven treffenden Strafe ja regelmässig vom Herrn zu leisten ist. — Zur Ergänzung von 'vitae' vor 'periculum' vgl. Kapitel 18: 'vitae periculum se subiacere cognoscat'.